Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3979

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 81000 — 6203/68

Bonn, den 14. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundessozialgerichts und zur Änderung und Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes

nebst Begründung und drei Anlagen (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundessozialgerichts und zur Änderung und Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten für die Revision nach § 160 des Sozialgerichtsgesetzes die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Hat das Landessozialgericht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes nicht zugelassen und liegen auch die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, so findet die Revision nur statt, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß
   a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
   b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
   c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt worden ist,
   d) ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
   e) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
   f) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

   Satz 1 ist für die Revision nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

2. Die Entscheidung des Revisionsgerichtes kann ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung der Bundessozialrichter ergehen, wenn es einstimmig die Revision für offensichtlich unbegründet oder die Rechtslage für zweifelsfrei geklärt erachtet. Die Beteiligten sind vorher unter Angabe der Gründe davon zu unterrichten; sie können sich binnen eines Monats dazu äußern. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluß festzustellen; einer Begründung bedarf der Beschluß nicht.

3. Die Entscheidung des Revisionsgerichts braucht nicht begründet zu werden, wenn die Revision offensichtlich unzulässig ist oder soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln für nicht durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach Artikel I Nr. 1 dieses Gesetzes.

Artikel II

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 50 wird der letzte Satz gestrichen.

2. § 68 erhält folgende Fassung:

   „§ 68

   Für die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens gelten § 239 Abs. 1 bis 3 und 5 und §§ 240 bis 249 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

3. § 78 erhält folgende Fassung:

   „§ 78

   (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder wenn

   1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
   2. in Angelegenheiten des Kassenarztrechts gegen Entscheidungen der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung nach § 368 m Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung Klage erhoben werden soll.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist."

4. §§ 79 bis 82 werden aufgehoben.

5. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit auch den Unterlagen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Sind die erforderlichen Abschriften nicht eingereicht, so fordert das Gericht sie nachträglich an oder fertigt sie selbst an. Die Kosten für die Anfertigung können von dem Beteiligten, der die Beifügung unterlassen hat, eingezogen werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen."

6. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden."

7. § 106 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder durch den ersuchten Richter vernehmen lassen;".

b) Als Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Anordnung nach § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 treffen."

8. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen sowie Zeugen und Sachverständige laden. Für den Fall des Ausbleibens eines Beteiligten kann es die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden.

(2) Ist ein Beteiligter eine juristische Person oder eine Vereinigung, so ist die Strafe dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Das Gericht kann einer beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

(4) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers ist den Beteiligten bei der Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung bekanntzugeben."

9. An § 120 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen."

10. § 150 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat; sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des übergeordneten Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht;".

11. § 151 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Das Gericht legt die Berufungsschrift oder die Niederschrift mit seinen Akten dem Landessozialgericht vor.

(2) Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht eingelegt wird."

12. § 162 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das Landessozialgericht sie zuläßt; sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht;".

13. § 164 erhält folgende Fassung:

„§ 164

(1) Die Revision ist binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Bundessozialgericht eingegangenen

Antrag durch den Vorsitzenden einmal bis zu zu einem weiteren Monat verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revision oder die Revisionsbegründung müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.

(3) Das Gericht, bei dem die Revision eingelegt worden ist, legt die Revisionsschrift dem Bundessozialgericht mit den Akten vor."

Artikel III

1. Die Zulässigkeit der Revision gegen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

2. Revisionen gegen Entscheidungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt werden, finden unter den Voraussetzungen des Artikel I Nr. 1 des Gesetzes statt.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die Überlastung des Bundessozialgerichts und die lange Laufzeit der Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere vor dem Bundessozialgericht, lassen es dringend geboten erscheinen, durch eine befristete Sonderregelung das Bundessozialgericht zu entlasten und auch durch Änderung und Ergänzung einzelner Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Voraussetzungen für eine Beschleunigung des Gerichtsverfahrens zu schaffen. Gleichzeitig sollen auch einige Vorschriften geändert und ergänzt werden, deren Änderung aus rechtlichen Gründen nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann. Um aber den Bemühungen um die Schaffung eines einheitlichen Verfahrensgesetzes für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit nicht vorzugreifen, ist dabei auf alles verzichtet worden, was vom Zweck dieses Gesetzentwurfs nicht gefordert wird.

II.

1. Artikel I hat das Ziel, das Bundessozialgericht zu entlasten. Der hohe Geschäftsanfall (vgl. Anlage 1) belastet die Richter dieses Gerichts außerordentlich und gefährdet die Qualität der Entscheidungen. Außerdem führt er zu einer für die Rechtsuchenden unzumutbaren Verzögerung der Verfahren. Es ist bisher nicht möglich gewesen, die aufgelaufenen Rückstände wesentlich abzubauen. Zwar war in den letzten drei Jahren ein leichter Rückgang im Bestand der anhängigen Revisionen zu erzielen. Gleichzeitig hat sich aber die Laufzeit der einzelnen Verfahren zunehmend verzögert. Während noch 1964 bei 71,7 % der erledigten Revisionen das Revisionsverfahren nicht länger als 12 Monate dauerte, war dies 1967 nur noch bei 66,4 % der erledigten Revisionen der Fall (vgl. Anlage 2). Demgegenüber stieg der Anteil der über zwei Jahre anhängigen Revisionen in dieser Zeit von 17,7 % auf 20,6 %.

   Dieser Zustand bedarf besonders deshalb der Abhilfe, weil auch die vorinstanzlichen Verfahren verhältnismäßig lange währen. Von den im 1. Halbjahr 1968 beim Bundessozialgericht erledigten Verfahren dauerte fast die Hälfte seit Klageerhebung vier Jahre und mehr.

   Die Schwierigkeiten erscheinen nur überwindbar, wenn die Arbeitslast beim Bundessozialgericht vermindert wird. Es erscheint notwendig, neben der in's Auge gefaßten Vermehrung der Anzahl der Richter das Verfahren in Revisionssachen zu vereinfachen und den Zugang an Revisionen zu vermindern.

2. Zu einer besonderen Belastung führen insbesondere die Verfahrensrevisionen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des SGG (vgl. Anlage 3). Sie umfassen im Durchschnitt etwa 70 % aller Revisionen und verfolgen in der Regel das Ziel, eine materiellrechtliche Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils herbeizuführen, bleiben dabei jedoch überwiegend erfolglos. Ein großer Teil der nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des SGG eingelegten Revisionen wird mangels formgerechter Begründung als unzulässig verworfen. So wurden im Jahre 1967 von 2561 erledigten Revisionen 777 Revisionen wegen Fehlens der Voraussetzungen nach §§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 S. 2 des SGG verworfen. Der Aufwand steht somit in keinem Verhältnis zum Erfolge. Es wird deshalb zu überlegen sein, ob die Verfahrensrevision überhaupt in der bisherigen Form beizubehalten ist. Die Frage, ob und in welcher Form die Revisionsbestimmungen grundlegend umzugestalten sind, ist jedoch vor allem auch unter dem Gesichtspunkt einer Vereinheitlichung der Verfahrensgesetze der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zu sehen und z. Z. noch nicht spruchreif. Vorerst kann es sich daher nur darum handeln, vorübergehende Regelungen zur unmittelbaren Entlastung des Bundessozialgerichts zu treffen und dabei die Verfahrensrevision auf die als besonders gravierend zu betrachtenden Verfahrensmängel zu beschränken.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Artikel I enthält die Maßnahmen zur Entlastung des Bundessozialgerichts, die nur für die nächsten fünf Jahre wirksam sein sollen. Es ist zu erwarten, daß nach Ablauf dieses Zeitraums ein normaler Arbeitsstand erreicht sein wird. Die Vorschriften bilden eine Parallele zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Drucksache V/2849) und folgen weitgehend jenem Entwurf.

Zu Nummer 1

Durch diese Vorschrift wird die Verfahrensrevision auf schwerwiegende Verfahrensverstöße beschränkt. Die Buchstaben a, b, d, e und f entsprechen den in §§ 133 VwGO, 116 FGO genannten Verfahrensverstößen (vgl. auch § 551 ZPO). Die Versagung des rechtlichen Gehörs (vgl. §§ 138 VwGO, 119 FGO) wird einbezogen, weil es sich dabei ebenfalls um

einen besonders gravierenden Verfahrensverstoß handelt. Im übrigen wird auf die Allgemeine Begründung unter A II. 2. Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift regelt die Entscheidung durch Beschluß. Sie verwertet die Gedanken des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen und lehnt sich im übrigen an die Regelung des § 216 Abs. 1 Nr. 4 des SGG an, die bis zum 31. Dezember 1960 galt. Diese Anlehnung folgt aus den Besonderheiten, die sich durch die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bei den Entscheidungen des Bundessozialgerichts ergeben. Auf diese Mitwirkung soll zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens nur in klar abgrenzbaren Fällen verzichtet werden. So bestimmt Satz 1, daß die mündliche Verhandlung und die Zuziehung der Bundessozialrichter entbehrlich ist, wenn die Revision als offensichtlich unbegründet oder die Rechtslage als zweifelsfrei geklärt anzusehen ist. In diesen Fällen würde die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nur formale Bedeutung haben, da auch bei ihrer Beteiligung keine andere Entscheidung zu erwarten wäre.

Das Erfordernis der Einstimmigkeit stellt sicher, daß immer dann mündlich verhandelt wird, wenn innerhalb des Senats Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Nach Satz 2 hat das Revisionsgericht, wenn es in Erwägung zieht, über die Revision ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, die Beteiligten unter Angabe der Gründe davon zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Beteiligten können danach auf Gesichtspunkte hinweisen, die gegen eine Erledigung ohne mündliche Verhandlung sprechen. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß sich der Revisionskläger von der Aussichtslosigkeit der Revision überzeugt und sie zurücknimmt. Dadurch wird die Erledigung des Verfahrens vereinfacht und beschleunigt. Nach Satz 3 ist in dem Beschluß, durch den über die Revision entschieden wird, festzustellen, daß der Senat einstimmig die Revision für offensichtlich unbegründet oder die Rechtslage für zweifelsfrei geklärt erachtet. Die Entscheidung über die Revision selbst braucht nicht begründet zu werden.

Zu Nummer 3

In Satz 1 wird bestimmt, daß die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht begründet zu werden braucht, soweit eine Revision offensichtlich unzulässig ist oder soweit das Revisionsgericht Verfahrensrügen nicht für durchgreifend erachtet. Dieses soll nach Satz 2 nicht für die in Artikel I Nr. 1 genannten schwerwiegenden Verfahrensverstöße gelten.

Zu Artikel II

Artikel II enthält Maßnahmen, die das Sozialgerichtsverfahren beschleunigen sollen, und andere Regelungen, die nicht aufgeschoben werden sollten.

Zu Nummer 1

Die Bestätigung der Geschäftsordnung eines Gerichts des Bundes durch den Bundesrat ist vom Grundgesetz her nicht begründet. Die VwGO enthält eine dem § 50 SGG entsprechende Vorschrift überhaupt nicht. § 9 FGO sieht die Bestätigung der Geschäftsordnung durch den Bundesrat nicht vor.

Zu Nummer 2

Entgegen der bisherigen Fassung des § 68 sind § 239 Abs. 3 und auch § 246 ZPO entsprechend anzuwenden, um zu verhindern, daß die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens verzögert und dadurch der Geschäftsgang unnötig belastet wird.

Zu Nummer 3

Da sich das Vorverfahren in der Praxis bewährt hat, ist seine Ausdehnung über §§ 79, 80 hinaus auf alle Verwaltungsakte der Renten- und Unfallversicherungsträger vorgesehen. Es wird geltend gemacht, die derzeitige Regelung entbehre hinsichtlich ihrer Unterschiedlichkeit weitgehend der inneren Berechtigung und widerspreche praktischen Bedürfnissen. Es sei nicht einzusehen, warum der Klage eines knappschaftlich Rentenversicherten ein Vorverfahren vorausgehen müsse, die Klage eines Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Unfallversicherung eines Vorverfahrens nicht bedürfe (§ 80 Nr. 2). So sind z. B. im Jahre 1967 nur 30 % der Widerspruchsbescheide mit der Klage angefochten worden, während die übrigen Bescheide im Vorverfahren ihre Erledigung gefunden haben. Die Erweiterung des Vorverfahrens läßt somit eine wesentliche Entlastung der Gerichte erwarten. Es erscheint deshalb in Anlehnung an § 68 VwGO — s. auch § 81 a. F. — zweckmäßig, von bestimmten Ausnahmen abgesehen und unter dem Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher Regelungen, eine Vorverfahrenspflicht generell einzuführen.

Zu Nummer 4

§§ 79 bis 81 sind durch Neufassung des § 78 überflüssig geworden. Die in § 82 genannten §§ 1107 bis 1109 der RVO sind seit 1. Juli 1963 nach Artikel I UVNG vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) außer Kraft.

Zu Nummer 5

Im Schrifttum wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Kostenvorschrift des Absatzes 1 nicht nur für den Kläger, sondern für alle Beteiligten schlechthin gilt. Es empfiehlt sich aber eine gesetzliche Klarstellung dahin, daß dem Beteiligten, der die Beifügung der Abschriften unterlassen hat, die Kosten dafür auferlegt werden können.

Das SGG hat bisher keine Regelung getroffen, in welcher Höhe oder nach welcher Vorschrift die Kosten für die Anfertigung von Abschriften in Fällen des § 93 (und § 120) SGG zu erheben sind. Die Praxis hat sich in der Weise geholfen, daß § 91 GKG in Verbindung mit der VO über gerichtliche Schreibgebühren vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I

S. 1865) i. d. F. der VO vom 4. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 158) entsprechend angewendet wird. Als Rechtsgrundlage für diese Analogie wird § 202 SGG angesehen. Um diese zweifelhafte Brücke auszuschalten, ist der letzte Satz des § 93 vorgesehen, der eine unmittelbare Anwendung des § 91 GKG und seiner auf Grund des § 91 Abs. 7 GKG erlassenen RechtsVO zuläßt. Siehe auch § 189 VwGO und § 140 FGO.

Zu Nummer 6

Die Anfügung des zweiten Halbsatzes im Satz 1 weist in Angleichung an § 86 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz VwGO und § 76 Abs. 1 Satz 2 FGO darauf hin, daß die Beteiligten heranzuziehen sind. Das dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Nummer 7

Der Vorsitzende muß auch in der Lage sein, Zeugen und Sachverständige selber eidlich vernehmen zu können. Desgleichen ist, da er auch berechtigt sein muß, die Befugnisse aus § 111 mit Ausnahme der Festsetzung einer angedrohten Strafe wahrzunehmen, zur Beseitigung von Zweifeln, die Einfügung einer neuen Nummer 8 in § 106 Abs. 3 zweckmäßig.

Zu Nummer 8

Es ist notwendig, unter Angleichung an § 95 VwGO und § 80 FGO auf die Folgen des Ausbleibens eines Beteiligten hinzuweisen. Absatz 4 entspricht § 111 Abs. 2 a. F., jedoch ist den Beteiligten auch mitzuteilen, wenn das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet worden ist.

Zu Nummer 9

Durch die Anfügung des zweiten Satzes im Absatz 2 wird klargestellt, daß die Höhe der Schreibgebühren sich unmittelbar nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes richtet. Siehe auch Nummer 5 und Begründung.

Zu Nummer 10

Die Zulassung der Berufung nach Absatz 1 Nr. 1 ist, wie bei der Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1), auch bei Abweichung von Urteilen des Bundessozialgerichts und des nach Artikel 95 Abs. 3 des GG gebildeten Gemeinsamen Senats notwendig.

Zu Nummer 11

In Angleichung an § 124 VwGO soll die Berufung grundsätzlich beim Sozialgericht (judex a quo) eingelegt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Zu Nummer 12

Die neue Fassung dient der Klarstellung und bedeutet eine Angleichung an die derzeitige Rechtslage (s. Nummer 10).

Zu Nummer 13

Die Vorschrift ist an § 139 VwGO angeglichen worden. Wie nach § 151 die Berufung, soll in Zukunft auch die Revision beim judex a quo eingelegt werden. Die bisherige Regelung (§ 164 Abs. 2 Satz 1), wonach die Revision schon einen bestimmten Antrag enthalten muß, weicht von § 139 Abs. 2 VwGO, § 554 Abs. 2 ZPO ab, wo der Antrag erst in der Revisionsbegründung zu stellen ist. Diese Abweichung ist vielfach übersehen worden, so daß die Revision nach § 169 als unzulässig zu verwerfen war. Dies ist durch Angleichung an § 139 Abs. 2 VwGO beseitigt worden.

Zu Artikel III

Die Vorschrift enthält eine wegen der Regelung des Artikel I Nr. 1 erforderliche Übergangsbestimmung.

Zu Artikel IV

Artikel IV enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel V

Die Bestimmung, daß das Gesetz erst am Ersten des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft tritt, soll die Umstellung auf die neue Rechtslage erleichtern.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Gesetzentwurf ist für Bund, Länder und Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung nicht verbunden.

Anlage 1

Revisionen

Jahr	Anhängige Revisionen zu Beginn des Jahres	Hinzugekommene Revisionen	Erledigte Revisionen (davon Urteile)	Anhängige Revisionen am Ende des Jahres	Senate (ohne großer Senat)	Zahl der Richter
1955	894	2 307	1 554 (102)	1 647	10	28
1956	1 647	2 447	1 851 (188)	2 243	10	28
1957	2 243	2 360	2 221 (258)	2 382	10 11 ab 1. Oktober 1957	35
1958	2 382	2 593	2 826 (261)	2 149	11	35
1959	2 149	2 733	2 536 (317)	2 346	11	35
1960	2 346	2 749	2 727 (393)	2 368	11	35
1961	2 368	2 830	2 816 (447)	2 382	11 12 ab 8. Mai 1961	39
1962	2 382	2 715	2 832 (451)	2 265	12	39
1963	2 265	2 660	2 640 (510)	2 285	12	40
1964	2 285	2 861	2 741 (584)	2 405	12	40
1965	2 405	2 706	2 796 (566)	2 315	12	40
1966	2 315	2 472	2 555 (557)	2 232	12	41
1967	2 232	2 398	2 561 (580)	2 069	12	41

Anlage 2

Dauer der Revisionsverfahren

Jahr	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 24 Monate	über 24 Monate	insgesamt
1964	1 965	152	139	485	2 741
	71,7 %	*5,5 %*	*5,1 %*	*17,7 %*	
1965	1 953	191	163	489	2 796
	69,8 %	*6,8 %*	*5,8 %*	*17,5 %*	
1966	1 721	186	159	489	2 555
	67,4 %	*7,3 %*	*6,2 %*	*19,1 %*	
1967	1 701	181	152	527	2 561
	66,4 %	*7,1 %*	*5,9 %*	*20,6 %*	

Anlage 3

Übersicht über die Revisionen im Jahre 1967 nach Zulässigkeitsvoraussetzung

1. Anhängige Revisionen zu Beginn des Jahres 1967	2 232
davon	
a) zugelassene Revisionen	1 197
b) andere	1 035
2. Hinzugekommene Revisionen	2 398
davon	
a) zugelassene Revisionen	582
b) andere	1 816
3. Erledigte Revisionen durch Endurteil	390
davon waren	
a) Revisionen nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG	373
b) Revisionen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG	17
c) Revisionen nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG	—
4. Entscheidungen durch Beschluß	1 515
davon	
ergingen wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG (Verfahrensrevision)	777

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel I Nr. 1

Entschließung

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die in Artikel I Nr. 1 getroffene Regelung, durch welche die Revisionsmöglichkeit eingeschränkt wird, nicht auf fünf Jahre befristet und deshalb in die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in Artikel II übernommen werden sollte. Damit würde das Sozialgerichtsgesetz insoweit an § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 116 der Finanzgerichtsordnung angepaßt.

2. Zu Artikel II Nr. 1 (§ 50)

Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Beteiligung des Bundesrates beim Erlaß der Geschäftsordnungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist zwar im Grundgesetz nicht vorgesehen. Sie ist aber zulässig, weil die Kompetenzen des Bundesrates in der Verfassung nicht abschließend aufgeführt sind, und sinnvoll, um die Möglichkeit zu gewährleisten, auf eine Angleichung des Geschäftsganges in den obersten Gerichtshöfen des Bundes hinzuwirken. Eine Bestätigung durch den Bundesrat ist gemäß § 140 GVG auch für die Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes vorgesehen.

3. Zu Artikel II Nr. 3 und 4 (§§ 78 bis 82)

Entschließung

Die Bundesregierung wird gebeten, nochmals zu überprüfen, ob die Klage eines Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Unfallversicherung eines Vorverfahrens bedarf.

4. Zu Artikel II Nr. 7 Buchstabe a (§ 106 Abs. 3 Nr. 4)

Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und würde unnötigerweise den Unterschied zwischen dem Sozialgerichtsgesetz und anderen Verfahrensordnungen vergrößern.

5. Zu Artikel II Nr. 13 (§ 164)

a) In Nummer 13 ist § 164 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Revision ist binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 Abs. 2) schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen."

Begründung

Es ist bekannt, daß das Bundessozialgericht in sehr großem Umfang mit formwidrigen Revisionen belastet wird, die von den Klägern selbst gefertigt und unterschrieben worden sind. Der vorgeschlagene Hinweis auf das Erfordernis des Vertretungszwanges bei der Einlegung der Revision dürfte zumindest in einem Teil der angeführten Fälle dazu führen, daß entweder die gesetzliche Form der Revisionseinlegung beachtet oder von der Einlegung aussichtsloser Revisionen abgesehen wird.

b) In Nummer 13 ist § 164 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundessozialgerichts einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden."

Begründung

Wenn sowohl die Revisionsschrift als auch die Revisionsbegründungsschrift bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, einzureichen sind, erscheint es nicht zweckmäßig vorzuschreiben, daß der Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nur beim Revisionsgericht eingereicht werden kann. Mit der beantragten Änderung wird im übrigen auch die von der Gesetzesvorlage generell angestrebte Angleichung an die Finanzgerichtsordnung erreicht (vgl. § 120 FGO).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1.

Der Entschließung kann nicht gefolgt werden.

Begründung

Die gegen die befristete Einschränkung der Revisionsmöglichkeiten erhobenen Bedenken vermögen nicht zu überzeugen. Für die Befristung spricht der Zweck des Gesetzes, vorübergehend eine durchgreifende Entlastung des Bundessozialgerichts zu bewirken, um ein Aufarbeiten der Rückstände zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen innerhalb der Frist — im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung (VGO), der Finanzgerichtsordnung (FGO) und des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) — Erfahrungen gesammelt und endgültige einheitliche Revisionsbestimmungen vorbereitet werden. Die Übernahme der Regelung des § 133 VwGO und des § 116 FGO in das SGG empfiehlt sich zur Zeit nicht. Diese Vorschriften können nicht isoliert gesehen werden; sie stehen vielmehr in Zusammenhang mit der Zulassungsrevision und der Nichtzulassungsbeschwerde nach diesem Gesetz. Eine Angleichung des SGG an die FGO und die VwGO kommt aber insoweit nicht in Betracht, weil die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in die Sozialgerichtsbarkeit den beabsichtigten Entlastungseffekt des Gesetzes vereiteln würde.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Zwar ist nach § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes und nach § 44 des Arbeitsgerichtsgesetzes für die Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichtes eine Bestätigung durch den Bundesrat vorgesehen. Die neueren Verfahrensordnungen — die VwGO und die FGO — enthalten jedoch derartige Bestimmungen nicht. Es erscheint sinnvoll, das SGG diesen, die allgemeine und besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffenden, neueren Verfahrensgesetzen anzugleichen. Das Genehmigungsverfahren ist auch als unnötige Komplizierung anzusehen. Der Geschäftsgang in den obersten Gerichtshöfen des Bundes ist im wesentlichen ein Internum dieser Gerichtshöfe, so daß nur in eingeschränktem Umfang ein Interesse der Allgemeinheit an einer Angleichung der Geschäftsordnungen besteht. Soweit ein solches Bedürfnis besteht, kann aber angenommen werden, daß dies von den beschließenden Gremien erkannt und durch Angleichung an bestehende Vorbilder befriedigt wird.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nochmals überprüfen, ob die Klage eines Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Unfallversicherung eines Vorverfahrens bedarf.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme wird dadurch zwar — jedoch nicht in unerträglicher Weise — weiter eingeschränkt. Dieser Grundsatz kann jedoch keine absolute Geltung beanspruchen, er steht vielmehr in einem Spannungsverhältnis zur Konzentrationsmaxime. Aus prozeßökonomischen Gründen ist er daher bereits jetzt durch verschiedene Regelungen z. B. durch § 106 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 des SGG durchbrochen. Eine Durchbrechung findet sich auch für den Zivilprozeß in § 349 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung. Die vorgeschlagene Regelung ist als Kannvorschrift vorgesehen. Es kann angenommen werden, daß der Vorsitzende von dieser Möglichkeit nur Gebrauch macht, wenn dies im Einzelfall angebracht erscheint. Überdies bleibt es der Kammer oder dem Senat unbenommen, falls es erforderlich erscheint, eine Wiederholung der Beweisaufnahme vor der Kammer bzw. vor dem Senat zu beschließen.

Zu 5.

Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.